

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Buggingen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 25.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3, Abs 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

- 1. kommunale Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Buggingen**

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 1, Satz 1, der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Buggingen in der Fassung vom 22.10.2010 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Buggingen, den 26.03.2019


Ackermann
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 28.03.2019.
2. am 28.03.2019 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.04.2019 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 29.05.2019



i.A. Hamm